

Texte de la motion du 5 octobre 1988

Le Conseil fédéral est chargé de présenter à l'Assemblée fédérale un rapport et une proposition visant la modification de l'article 10 de la loi sur l'organisation militaire, afin qu'à l'avenir, les membres de l'armée ne puissent plus être contraints à recevoir la formation de sous-officier.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aguet, Ammann, Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Béguelin, Bircher, Bodenmann, Borel, Braunschweig, Brélaz, Brügger, Bundi, Carobbio, Danuser, Diener, Eggenberg-Thun, Fankhauser, Fehr, Grendelmeier, Hafner Ursula, Haller, Hubacher, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Longet, Maeder, Matthey, Mauch Ursula, Meizoz, Neukomm, Ott, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Stapung, Stocker, Thür, Uchtenhagen, Ulrich, Wiederkehr, Zbinden Hans, Ziegler, Züger, Zwygart (48)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Leider kommt es immer wieder vor, dass junge Angehörige der Armee gezwungen werden, die Ausbildung zum Unteroffizier zu absolvieren. Diese in Artikel 10 MO vorgesehene Pflicht zum Weitermachen soll dazu führen, dass einige Angehörige der Armee, die durchaus dienstwillig sind, sich veranlasst sehen, sich psychiatrisch ausmustern zu lassen, um der unerwünschten UO-Ausbildung zu entgehen. Es sollen auch Fälle von Dienstverweigerung vorgekommen sein, zu der man die entsprechenden Angehörigen der Armee füglich getrieben hätte mit dem unsinnigen Zwang zur militärischen Weiterbildung. Dieses Problem bedarf dringend einer befriedigenden Lösung.

Nachdem Führen vor allem Motivieren heisst und heissen muss, auch gerade in der Armee, haben sich auch die Verantwortlichen für die Auswahl der künftigen Unteroffiziere diesen Grundsatz zu eigen zu machen. Wenn der Dienstbetrieb etwas mehr darauf angelegt ist, die jungen Leute dort abzuholen, wo sie sich befinden, werden sich auch inskünftig genügend Anwärter für die Ausbildung zum UO finden lassen.

Mit diesem Vorstoss geht es einzig darum, den Zwang zur Ausbildung zum UO aufzuheben. Die Pflicht jedes Angehörigen der Armee, eine bestimmte Funktion zu übernehmen, bleibt unangefochten.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 23. November 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 23 novembre 1988

1. Gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation kann jeder Wehrpflichtige zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hierfür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Uebernahme jedes ihm übertragenen Kommandos verhalten werden. Mit dieser Bestimmung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass das Bedürfnis der Armee für genügend geeignete Vorgesetzte vor die freiwillige Bereitschaft des einzelnen Angehörigen der Armee zur militärischen Weiterbildung gestellt werden muss. Unsere Milizarmee mit ihren grossen Beständen benötigt eine entsprechende Anzahl von Vorgesetzten: Jeder vierte Rekrut kann damit rechnen, zur Weiterbildung zum Korporal vorgeschlagen zu werden.

Die in unserer Milizarmee bestehende Doppelfunktion von militärischem Ausbilder und Führer stellt besonders hohe Ansprüche an die Kader aller Stufen. Entscheidend für die Frage des Kadernachwuchses ist deshalb nicht allein die Zahl der Anwärter für eine Kaderfunktion, sondern vor allem deren Eignung. Die Angehörigen der Armee haben einen legitimen Anspruch darauf, von den Besten ausgebildet und geführt zu werden.

2. Die Behauptung des Motionärs, dass sich bei besserer Motivation möglicher Anwärter und geändertem Dienstbetrieb genügend freiwillige, geeignete Anwärter zur Weiterbildung zum Unteroffizier finden liessen, lässt sich nicht belegen. Tatsache ist, dass sich in den letzten Jahren im Durchschnitt nur 59 Prozent der vorgeschlagenen Unteroffiziersanwärter freiwillig für die Weiterbildung zur Verfügung gestellt haben. 30 Prozent liessen sich durch Beeinflussung zur An-

nahme des Vorschlages bewegen, und rund 11 Prozent mussten zur Weiterausbildung gezwungen werden. Dabei ist die Bereitschaft zur freiwilligen Weiterausbildung regional unterschiedlich. Ohne das Obligatorium von Artikel 10 der Militärorganisation würden heute der Armee mindestens ein Zehntel der benötigten Unteroffiziere fehlen.

3. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die geltende gesetzliche Regelung nicht ideal ist. Eine unter Strafandrohung erzwungene militärische Weiterausbildung ist auf den ersten Blick keine optimale Voraussetzung zur Sicherstellung des geeigneten Kadernachwuchses. Es darf aber festgestellt werden, dass mit dem geltenden System im allgemeinen gute Erfahrungen gemacht werden. In vielen Fällen wandelt sich die ablehnende Haltung einzelner Unteroffiziersanwärter mit zunehmender Reife und Dienst Erfahrung. Aus Unteroffizieren, die gegen ihren Willen zur Weiterausbildung gezwungen wurden, werden sehr oft wertvolle Vorgesetzte.

4. Das EMD ist bemüht, den Zwang zur Weiterbildung vernünftig auszuüben; Härtefälle sollen nach Möglichkeit vermieden werden. So werden eine Reihe von Gründen für eine Befreiung von der Weiterausbildung anerkannt (Aufrechterhaltung eines Familienbetriebes bei Ausfall des Vaters, Sorgspflicht für Familienangehörige usw.). Studierende werden im Hinblick auf eine optimale Koordination von Studium und Beförderungsdiensten durch die militärischen Beratungsstellen an den Hochschulen beraten.

5. Der Bundesrat sieht keine Möglichkeit, auf die Aufrechterhaltung des Zwangs zur militärischen Weiterbildung zu verzichten, wenn Qualität und Quantität der unteren Armeekader den heutigen hohen Stand behalten solle. Er lehnt deshalb die Aenderung von Artikel 10 der Militärorganisation ab.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen.

*Zurückgezogen – Retiré**Begrüssung – Bienvenue*

Le président: J'ai l'honneur et le plaisir de saluer, à la tribune des ambassadeurs, une délégation de parlementaires de l'Union soviétique. (*Applaudissements*)

Cette délégation est dans notre pays pour faire un voyage d'études et s'intéresse tout particulièrement à nos institutions. Je souhaite à nos collègues parlementaires soviétiques le meilleur des séjours chez nous.

89.203

**Standesinitiative Freiburg
Bodenspekulation**

**Initiative du canton de Fribourg
Spéculation foncière**

Wortlaut der Initiative vom 9. Juni 1989

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg missbilligt die in unserem Land weitverbreitete Bodenspekulation und ersucht die eidgenössischen Räte, Massnahmen zu deren Bekämpfung zu ergreifen.

Er ersucht die Bundesversammlung und den Bundesrat auf dem Weg der Standesinitiative gemäss Artikel 93 der Bundesverfassung,

1. so bald als möglich das neue Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht zu verabschieden;
2. zur Gewährleistung eines besseren Mieterschutzes die Revision des Mietrechts zu beschleunigen;
3. Lösungen auszuarbeiten, welche die Anlage der Gelder der zweiten und der dritten Säule zugunsten des Erwerbs von Wohneigentum fördern;
4. den Mietern den Erwerb ihrer eigenen Wohnung zu ermöglichen (gesetzliches Vorkaufsrecht des Mieters);
5. die Vorschläge für eine Sperrfrist für die Weiterveräußerung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke in positivem Sinn aufzunehmen;
6. zur Bekämpfung der Bodenspekulation Sofortmassnahmen zu treffen.

Texte de l'initiative du 9 juin 1989

Le Grand Conseil du canton de Fribourg désapprouve la spéculation foncière qui sévit dans notre pays et demande au Parlement fédéral de prendre des mesures propres à enrayer cette situation.

Il demande, par voie d'initiative cantonale, conformément à l'article 93 de la Constitution fédérale, à l'Assemblée fédérale et au Conseil fédéral

1. d'adopter le plus rapidement possible la nouvelle loi sur le droit foncier rural;
2. d'achever à bref délai la révision du droit de bail en vue d'assurer la protection des locataires;
3. de rechercher des solutions visant à encourager l'investissement des fonds des 2e et 3e piliers pour l'accession à la propriété de logements;
4. de permettre l'accès à la propriété de son propre logement (droit de préemption légal pour le locataire);
5. de considérer positivement les propositions prévoyant un délai d'interdiction de revente des immeubles non agricoles;
6. d'adopter les mesures d'urgence qui permettent d'enrayer la spéculation foncière.

Herr **Bühler** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 9. Juni 1989 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Freiburg eine Standesinitiative (Text siehe oben).

Erwägungen der Kommission:

Unsere Kommission hat sich an zwei Sitzungen unter anderem mit der Standesinitiative, die dasselbe Ziel verfolgt wie die in der Herbstsession 1989 verabschiedeten Sofortmassnahmen betreffend das Bodenrecht im Siedlungsbereich (89.042) und die parlamentarische Initiative Bodenrecht (82.224), befasst. Seit der Einreichung der Standesinitiative haben die eidgenössischen Räte wichtige bodenrechtsrelevante Entscheide gefällt, mit denen die Punkte 2, 5 und 6 erfüllt wurden. Es sind dies das in der Wintersession verabschiedete neue Mietrecht und die erwähnten Sofortmassnahmen (Bundesbeschluss über eine Sperrfrist für die Veräußerung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke, Bundesbeschluss für Anlagewertschriften für institutionelle Anlagen und Bundesbeschluss über eine Pfandbelastungsgrenze).

Der Punkt 1 der Standesinitiative richtet sich direkt an die eidgenössischen Räte, ist doch der Entwurf des Bundesrates für ein neues Bundesgesetz über ein bäuerliches Bodenrecht (88.066) seit über einem Jahr im Parlament hängig. Der Ständerat als Erstrat wird die Vorlage in der Frühjahrsession 1990 behandeln. Die Kommission des Nationalrates hat bereits einen Sitzungsplan festgelegt in der Absicht, das Bundesgesetz dem Nationalrat in der Herbstsession 1990 vorlegen zu können. Angesichts dieses Fahrplanes, der eine rasche Behandlung des bäuerlichen Bodenrechtes ermöglicht, beantragt die Kommission die Abschreibung dieses Punktes der Initiative. Auch die Punkte 3 und 4, zu denen die Kommission vom Bundesrat einen Bericht eingeholt hat, können abgeschrieben werden, weil den Räten von Kommissionen entsprechende Anträge vorliegen. Es sind dies die Anträge zu den parlamentarischen Initiativen 89.232/89.235 betreffend die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (im Rahmen der zweiten Säule) und die Motionen betreffend einen

neuen Bodenrechtsartikel (zu 82.224). Mit diesen Motionen wird die Schaffung der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Einführung eines Vorkaufsrechts für Mieter verlangt.

Die Wohneigentumsförderung im Rahmen der dritten Säule, d. h. der gebundenen Selbstvorsorge gemäss BVV 3, hat durch den Bundesratsbeschluss vom 18. September 1989 zur Ergänzung von Artikel 3 BVV 3 mit einem Absatz 3 eine substantielle Verstärkung erfahren. Ab 1. Januar 1990 können die im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge bei einer Bankstiftung oder einer Versicherungseinrichtung angesparten Kapitalien von den Versicherten ein einziges Mal für das von ihnen selbst benutzte Wohneigentum investiert werden, sei es für den Erwerb von Wohneigentum, sei es zur Amortisation darauf lastender Hypothekendarlehen. Dieser vorzeitige Bezug des individuell angesparten Vermögens wird bei der direkten Bundessteuer und einer Mehrheit der kantonalen Steuerordnungen milde erfasst.

M. Bühler présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Le Grand Conseil fribourgeois a adressé, le 9 juin 1989, une initiative cantonale (texte voir ci-devant).

Considérations de la commission:

Notre commission a examiné, lors de deux séances, l'initiative cantonale qui vise les mêmes objectifs que les mesures immédiates adoptées pendant la session d'automne 1989 concernant le droit foncier dans le secteur urbain (89.042) ainsi que l'initiative parlementaire (82.224) concernant le droit foncier.

Depuis le dépôt de l'initiative, les Chambres fédérales ont adopté plusieurs mesures en matière de droit foncier, ce qui permet de considérer comme satisfaits les points 2, 5 et 6. Il s'agit du nouveau droit de bail adopté pendant la session d'hiver 1989 ainsi que les mesures déjà mentionnées (arrêtés fédéraux concernant un délai d'interdiction de revente des immeubles non agricoles, une charge maximale en matière d'engagement des immeubles non agricoles, des dispositions en matière de placement pour les institutions de prévoyance professionnelle et pour les institutions d'assurance).

Le point 1 s'adresse directement aux Chambres fédérales. Il a trait au projet du Conseil fédéral concernant le droit foncier rural (88.066) qui est pendant devant le Parlement depuis un an. Le Conseil des Etats, prioritaire, doit examiner ce projet au printemps 1990. La commission du Conseil national a déjà fixé un calendrier pour ses séances afin d'être en mesure de soumettre cette affaire au Conseil national lors de la session d'automne 1990. Etant donné ce calendrier qui doit permettre un examen à bref délai du droit foncier rural, la commission propose de classer le point 1 de l'initiative.

Les points 3 et 4, pour lesquels la commission a requis un rapport du Conseil fédéral, peuvent être classés parce que les conseils ont été saisis de propositions de leurs commissions. Il s'agit des propositions relatives aux initiatives parlementaires 89.232/89.235 (Accès à la propriété locative par les fonds de la prévoyance professionnelle) et des motions (ad 82.224) concernant le nouvel article sur le droit foncier. Ces motions visent à créer la base constitutionnelle pour l'introduction d'un droit de préemption en faveur du locataire.

L'encouragement à la propriété de logements dans le cadre du 3e pilier, c'est-à-dire dans le cadre de la prévoyance individuelle liée, prévue par l'OPP 3, a été substantiellement renforcée par l'Ordonnance du Conseil fédéral du 18 septembre 1989 complétant l'article 3 de l'OPP 3 par un alinéa 3. Depuis le 1er janvier 1990, les assurés d'une fondation bancaire ou d'une institution d'assurance dans le cadre de la prévoyance individuelle liée à la propriété d'un logement pour leurs propres besoins, que ce soit pour l'acquérir ou pour amortir les prêts hypothécaires qui le grèvent. Cette perception par anticipation de la fortune épargnée individuellement n'est que modérément frappée par l'impôt fédéral direct ainsi que par la plupart des réglementations fiscales cantonales.

Antrag der Kommission

Angesichts der von den Räten bereits verabschiedeten Vorlagen (Punkte 2, 5 und 6) und der von parlamentarischen Kom-

missionen ausgearbeiteten Anträge zu parlamentarischen Initiativen beantragt die Kommission, die Standesinitiative abzuschreiben.

Proposition de la commission

Etant donné les objets déjà décidés par les conseils (points 2, 5 et 6) et les propositions élaborées par les commissions qui examinent des initiatives parlementaires, la commission propose de classer l'initiative cantonale.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

82.224

Parlamentarische Initiative (Bundi) Bodenrecht Initiative parlementaire (Bundi) Droit foncier

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 339 hiervoor – Voir page 339 ci-devant

Scheidegger: Die FDP-Fraktion ist grundsätzlich für die Motion der Kommission, gegen die parlamentarische Initiative Bundi und gegen den Antrag der Kommissionsminderheit.

Vor zwanzig Jahren hat sich die Schweiz mit einem Verfassungsartikel und dem Raumplanungsgesetz entschieden, den Ansprüchen der Gesellschaft und Wirtschaft Grenzen und Leitlinien zu setzen. Die Mittel der Raumplanung und ihr Beitrag zur häuslichen Bodennutzung und zur geordneten Besiedlung sind beschränkt.

Auch andere Politikbereiche sind an der Gestaltung, Erhaltung und Pflege unseres Lebensraumes beteiligt. Dies zeigt sich etwa daran, dass in den zwanzig Jahren seit der Verabschiedung der Raumplanungsartikel in der Bundesverfassung die Diskussion um Massnahmen zur Verbesserung der Situation auf dem Bodenmarkt nicht abgebrochen ist: Es wurden seit 1970 mehr als 450 parlamentarische Vorstösse zu Boden- und Raumplanungsfragen eingereicht. Die Kommission des Nationalrates für die parlamentarische Initiative zum Bodenrecht hat sich 1989 eingehend mit der Frage eines neuen Bodenrechtsartikels in der Bundesverfassung befasst und bietet mit der vorliegenden Motion einen richtigen Lösungsbeitrag an.

Zu Herrn Weder: Die Subkommission verfasste lediglich einen Antrag zuhanden der Gesamtkommission. Demokratie lebt nun einmal von Bewegung und Suche nach dem Möglichen, dem Machbaren; die Motion zeigt den Weg. Der Handlungsspielraum, den die kommende Generation hat, bestimmt sich entscheidend danach, ob frühere Generationen Trümmer oder Chancen hinterlassen haben. Das gilt auch für die Bodenpolitik.

Was sind nun Trümmer, was sind Chancen? Unsere Sorge muss auch der Freiheit künftiger Generationen gelten. Bis vor kurzem haben wir die Nachweltdimension aus unserem Freiheitsverständnis ausgeblendet, vor allem auch im Bodenbereich. Die Anliegen der Motion decken sich teilweise mit den bodenpolitischen Grundsätzen der FDP der Schweiz, wie sie im Herbst 1989 beschlossen wurden. Die Hauptanliegen der FDP sind, die Nutzungsvielfalt sicherzustellen, innerhalb der Bauzonen Vergrößerungen des Angebotes zu schaffen und höhere Wohneigentumsquoten zu erreichen. Zudem soll der landwirtschaftliche Boden soweit als möglich Eigentum desjenigen sein, der ihn bewirtschaftet; die häusliche Bodennutzung ist durch quantitativ bessere Ausnützung der Bau-

zonen, Parzellen und Gebäude zu fördern. Soweit die Hauptpunkte der FDP-Bodenpolitik.

Aus dieser Sicht betreffend Zukunftssicherung im Bodenbereich ist die FDP-Fraktion wie bereits die meisten FDP-Mitglieder der Kommission für die Motion der Kommission, aber gegen die parlamentarische Initiative und gegen den Antrag der Kommissionsminderheit: Der Bereich Boden muss in der Tat besser in der Bundesverfassung integriert werden, die Motion zeigt den Weg. Mit diesem Weg ist eine gründliche Vorbereitung der wichtigen Frage eines Bodenrechtsartikels möglich. Boden und Grund haben etwas miteinander zu tun. Deshalb verdient ein Bodenrechtsartikel eine gründliche Abklärung. Herr Bundi kann trotzdem für sich in Anspruch nehmen, die Initialzündung sowohl zur vorliegenden Motion als auch indirekt zu den Sofortmassnahmen im Bodenbereich gegeben zu haben. Mängel des fehlenden Bodenartikels zeigen sich in verschiedensten Bereichen.

Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären und – nach meiner persönlichen Meinung – nicht in ein Postulat umzuwandeln, die parlamentarische Initiative und den Minderheitsantrag aus der Kommission abzulehnen. Mit den Sofortmassnahmen, mit dieser Motion, mit den laufenden Diskussionen um das bäuerliche Bodenrecht und der Raumplanungsgesetzesrevision sind richtige und wichtige Weichen gestellt.

Ich bin auch sicher, dass Bundespräsident Koller à contrecoeur nur das Postulat will: Wie wäre sonst sein Elan bei den Sofortmassnahmen zu verstehen? Wenn wir nur ein Postulat überweisen, hat der Berg weiss Gott wieder einmal die berühmte Maus geboren. Der Weg der Motion zum Verfassungsartikel ist so oder so noch weit und mit grossem Spielraum versehen. Zudem liess sich der Bundesrat bei der Behandlung der Vorlage reichlich Zeit. Seit November letzten Jahres liegt dieses Papier dem Bundesrat vor.

Herr Nationalrat Gysin möchte Ihnen beliebt machen, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, und weist dabei auf eine Motion der FDP zur Bodenpolitik hin (Begleituntersuchung Sofortmassnahmen). Ein Abwarten dieser Untersuchungen ist nicht nötig. Auch die Verfasserin dieses Vorstosses, Frau Nabholz, hat mich autorisiert zu sagen, dass ihr Vorstoss nicht bremsend wirken soll auf die Motion, die wir heute behandeln. Ich bitte Sie, die Motion zu überweisen. Insgesamt ist wohl leicht ersichtlich, dass der Boden in der Schweiz weiterhin ein Politikum erster Güte bleibt.

Thür: Wir haben eine Eigentumsgarantie in der Verfassung, die nur für eine Minderheit in diesem Lande gilt und einer Mehrheit verunmöglicht, Grundeigentum zu erwerben. Wer das nicht glauben will, konsultiere die Zahlen: Knapp 30 Prozent der Bevölkerung leben in ihrer eigenen Behausung, der Rest sind Mieter. Der Prozentsatz ist sinkend, obwohl wir seit 1969 – Herr Scheidegger hat darauf hingewiesen – die Eigentumsgarantie in der Verfassung verankert haben. Es macht den Anschein, dass mit dieser Verfassungsbestimmung in erster Linie das Eigentum jener garantiert worden ist, welche bereits Eigentum haben.

Wir müssen heute feststellen, dass die Forderungen der bürgerlichen Parteien nach einer breiten Streuung des Eigentums versagt haben; obwohl diese Parteien in Parlament und Regierung in der Mehrheit sind, sind wir in diesem Punkt in den letzten Jahrzehnten keinen Schritt weitergekommen.

Weshalb? Wir erklären uns diesen Umstand damit, dass man die Konsequenzen aus dieser Grundidee nicht ziehen will: Wenn man Eigentum breiter streuen will, muss man dort einschränken können, wo bereits genug Eigentum vorhanden ist. Das sollte eine Selbstverständlichkeit sein, wenn es um die Verteilung eines beschränkten Gutes wie der Boden geht. Diese Konsequenzen wurden indessen nicht gezogen.

Wenn heute über die Neuordnung der Eigentumsgarantie gesprochen wird, müssen wir mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass nach der Ablehnung der Stadt-Land-Initiative eine grundlegende Neuausrichtung nicht zur Diskussion steht. Wir sind nach wie vor der Überzeugung, dass dies nötig wäre. Wir sind auch überzeugt, dass der Boden grundsätzlich anders behandelt werden müsste als irgendein Gut, das auf den Markt kommt. Grund und Boden gehören wie Wasser und Luft

Standesinitiative Freiburg Bodenspekulation

Initiative du canton de Fribourg Spéculation foncière

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.203
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	621-623
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 399

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.